

Hinweise zum Fördergesuch für Wärmepumpenanlagen (bitte aufbewahren)

Für Anlagen mit Wärmenetz und einer thermischen Nennleistung ab 200 kW_{th} ist das Gesuch für Wärmenetzprojekte zu verwenden.

1. Vorgehen

Schritt 1 Einreichung des Gesuchs

Einreichung des vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 9 an:

**Ecowatt AG
Bearbeitungsstelle Fördergesuche
Kennerwiesstrasse 2
8575 Bürglen**

Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller unter Punkt 9 erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten.

Schritt 2 Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Energiefachstelle

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag dazu muss via E-Mail erfolgen; eine kurze Begründung genügt.

Schritt 3 Umsetzung des Projekts

Schritt 4 Einreichung der Ausführungsbestätigung

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigungsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die Bearbeitungsstelle.

Schritt 5 Auszahlung des Förderbeitrags

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert zwei Monaten.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse **foerdergesuche@ecowatt.ch** oder der Telefonnummer **058 345 56 47**

Die aktuellen Formulare finden Sie unter www.energie.tg.ch > Förderprogramm.

Fördergesuch 2017 für Wärmepumpenanlagen

in bestehenden Gebäuden

(Bitte leer lassen)

Eingang des Gesuches	
Gesuchsnummer	

2. Gesuchsteller/in

Eigentümer/in

Anrede:

Vorname(n):

Name(n):

Firma/Organisation:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümerschaft

Eigentümerschaft:

- Privateigentum, natürliche Personen
- Privateigentum, juristische Personen
- Privateigentum, gemeinnützige Institut.
- Öffentliche Hand, Konkordate etc.
- Gemischtwirtschaftliche Institutionen

Bei Unternehmen:

UID-Nummer:

3. Technische Bearbeitung

Zuständige Firma für
Planung oder
Ausführung

Firma:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson für
technische Rückfragen

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

4. Gebäude

Bei mehreren Gebäuden (kleine Wärmeverbände): Liste der mit Wärme versorgten Gebäude (mit Gebäudeadresse, Baujahr, Hauptnutzung, Energiebezugsfläche, Hauptheizsystem bestehend, Wärmebedarf).

Gebäudeadresse(n)

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Politische Gemeinde:

Parzellen-/Grundbuch-Nr.:

Eigenschaften

Baujahr:

Hauptnutzung nach
Heizungersatz:

Wohnen Mehrfamilienhaus (ab 3 Whg.)

Anzahl Wohnungen:

Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus

Verwaltung/Büro Schule

Verkauf Restaurant

Versammlungslokal Spital

Industrie/Gewerbe Lager

Sportbau Hallenbad

Bemerkung:

Energiebezugsfläche:

m²

(beheizte Bruttogeschossfläche, inkl. Aussenmauern)

Hauptheizsystem
bestehend

Typ:

Ölheizung Erdgasheizung

Wärmepumpe Elektroheizung

Holzfeuerung manuell

Holzfeuerung automatisch

Anschluss Wärmenetz

andere:

Bei Wärmenetzanschluss: Hauptenergieträger:

Installierte Leistung:

kW

Jahresenergieverbrauch

(z.B. 3'000 Liter, 2'500 m³, 10'000 kWh):

Jahresenergieverbrauch inkl. Warmwassererwärmung?

Ja Nein Teilweise

Hydraulische Wärmeverteilung und -abgabe (Radiatoren,
Fussbodenheizung) vorhanden?

Ja Nein Teilweise

Warmwassererwärmung

Art:

zentral dezentral

5. Projekt

Bei Unklarheiten hilft Ihnen der Planer bzw. Installateur beim Ausfüllen der Projektangaben. Er ist auch mit dafür verantwortlich, dass die technischen Förderbedingungen eingehalten werden.

Bestehende Wärmeerzeugung:

wird demontiert
 wird thermisch abgetrennt
 bleibt bestehen

Projekt	Klassifizierung:	<input type="checkbox"/> Anlage <u>ohne</u> Wärmenetz <input type="checkbox"/> Anlage <u>mit</u> Wärmenetz
Wärmepumpe	Art:	<input type="checkbox"/> Luft/Wasser <input type="checkbox"/> Sole/Wasser <input type="checkbox"/> Wasser/Wasser
	Wärmequelle:	<input type="checkbox"/> Aussenluft <input type="checkbox"/> Erdwärmesonde <input type="checkbox"/> Erdregister <input type="checkbox"/> Energiepfahl <input type="checkbox"/> Grundwasserfassung <input type="checkbox"/> Oberflächenwasserfassung <input type="checkbox"/> Eisspeicher <input type="checkbox"/> Abwärme <input type="checkbox"/> Abwasser <input type="checkbox"/> Anergienetz <input type="checkbox"/> andere:
	Hersteller/Fabrikat:	
	Typenbezeichnung:	
	Gütesiegel (www.fws.ch):	
	thermische Nennleistung: (bei A-7/W35, B0/W35, W10/W35)	kW _{th}
	Leistungsaufnahme elektrisch:	kW _{el}
	Leistungszahl COP: (bei A2/W35, B0/W35, W10/W35)	
Anlage	Wärmebedarf:	kWh/a
	Nicht zu verwechseln mit Strombedarf	
	Wärmeabgabesystem <u>nach</u> Installation der neuen Wärmeerzeugung:	<input type="checkbox"/> Radiatoren <input type="checkbox"/> Fussbodenheizung <input type="checkbox"/> andere:
	Vorlauftemperatur bei -8°C Aussentemperatur:	°C
	Bei Erdwärmesonde: Sondenlänge total:	m
	Bis 15 kW thermischer Nennleistung: Wird eine Wärmepumpenanlage basierend auf dem Wärmepumpen-System-Modul eingebaut?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Ab 100 kW thermischer Nennleistung: Installation Wärmehzähler?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Warmwassererwärmung <u>nach</u> Installation der Wärmepumpe	Art (Mehrfachnennungen möglich):	<input type="checkbox"/> An neue Wärmeerzeugung angebunden <input type="checkbox"/> Wärmepumpenboiler <input type="checkbox"/> Solar thermisch <input type="checkbox"/> Elektroboiler <input type="checkbox"/> andere:
Vorgesehener Installationsbeginn	Datum:	
Kosten	Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen:	CHF
	Beantragen Sie einen Bonus Gesamtenergieeffizienz?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6. Förderbedingungen

Förderbeiträge für Wärmepumpenanlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Fördergesuch muss vor **Bau- bzw. Installationsbeginn** eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.

2. Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen. Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
3. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
4. Soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (aktueller Stand: bis 15 kW_{th}), muss ein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt werden (siehe <http://www.wp-systemmodul.ch>). Der Förderbeitrag wird nach Vorliegen eines von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) unterzeichneten Anlagezertifikates ausbezahlt.
5. Bei einer grösseren thermischen Nennleistung gilt:
 - a) Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualität/Effizienz > Wärmepumpen mit Zertifikat > Quick-Link „Güte-siegelliste“).
 - b) Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
 - c) Luft/Wasser-Wärmepumpen müssen einen Mindest-COP-Wert von 3.6 erreichen (bei A2/W35 gemäss EN 14511).
6. Beim Ersatz einer bestehenden Wärmepumpe durch eine neue Wärmepumpe mit einer installierten thermischen Nennleistung bis 15 kW_{th} können betreffend Wärmepumpen-System-Modul Ausnahmen gewährt werden.
7. Für Erdwärmesonden ist das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich (siehe www.fws.ch > Qualität/Effizienz > Erdwärmesonden-Bohrfirmen > Quick-Link „Gütesiegelliste“).
8. Die Wärmeverteilung und -abgabe ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
9. Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
10. Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
11. Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.

Ausserdem gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
13. Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.
14. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
15. Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
16. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
17. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
18. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
19. Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
20. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
21. Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.
22. Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
23. Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

7. Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.

8. Fördersätze (gültig ab 01.01.2017)

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Sole/Wasser- bzw. Wasser/Wasser-Wärmepumpe: Einmaliger Investitionsbeitrag pro Wärmepumpenanlage *)	CHF 7'000.-	CHF 12'000.-	CHF 12'000.-
Luft/Wasser-Wärmepumpe: Einmaliger Investitionsbeitrag pro Wärmepumpenanlage *)	CHF 3'500.-	CHF 6'000.-	CHF 6'000.-
Sole/Wasser- bzw. Wasser/Wasser-Wärmepumpe: Ab 20 kW th. Nennleistung: Für jedes weitere Kilowatt *)	-	CHF 250.- pro kW _{th}	
Luft /Wasser-Wärmepumpe: Ab 20 kW th. Nennleistung: Für jedes weitere Kilowatt *)	-	CHF 125.- pro kW _{th}	

***) Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50% des obigen Beitrags.**

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

9. Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Offerte
- Bei thermischer Nennleistung grösser 15 kW: Leistungsgarantie von EnergieSchweiz
- Prinzipschema (Hydraulik)
- Bei Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung: Grundrisspläne
- Bei Erdwärmesonden: Gütesiegel der Erdwärmesonden-Bohrfirma

10. Kommentar und Bestätigung

Bei Unternehmen: Ist der Unternehmensstandort von der CO ₂ -Abgabe befreit?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wurde mit der Installation der Anlage schon begonnen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wurden/werden für dieses Projekt weitere Fördergelder beantragt, reserviert oder bezogen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Wenn ja: wo?

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben korrekt sind und das Gesuch den Förderbedingungen entspricht.

Beachten Sie:

- Alle von Ihnen gelieferten Informationen werden von den beteiligten Organisationen und Fachleuten absolut vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungsstelle kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Ort und Datum

Unterschrift Eigentümer/in

Beiblatt Zusatzbeiträge 2017

1. Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

2. Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmeerzeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

3. Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen (beim Nachweis mit der SIA-Norm 380/1:2009 „Thermische Energie im Hochbau“ gilt: Der Heizwärmebedarf muss unterhalb von 125% des Grenzwerts für Neubauten liegen).
- Es muss zusätzlich eine Solaranlage (thermische Sonnenkollektoranlage oder Solarstromanlage) installiert werden.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.